

# Militärstrategisches und operatives Denken. Teil 1, Neutralität

Autor(en): **Kuster, Matthias / Stüssi-Lauterburg, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **178 (2012)**

Heft 5

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-309570>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Militärstrategisches und operatives Denken (1/3); Teil 1: Neutralität

Die Grundlage der schweizerischen Neutralität lässt sich bis in die frühe Neuzeit zurückverfolgen. Um den inneren Zusammenhalt zu sichern, enthielt der Basler Bund (Beitritt Basels zur Eidgenossenschaft) von 1501 die folgende Bestimmung, welche Basel zur Neutralität in innereidgenössischen Kriegen verpflichtete:

Matthias Kuster\* und  
Jürg Stüssi-Lauterburg, Redaktor ASMZ

«Wa ... under und zwuschen uns, der Eydgnosschafft, es were eins oder mer ortten gegen und wider einander uffrur wurden erwachsen, das Gott ewiglich welle verhuten, so mag ein statt Basel ... darinn arbeiten, solich uffrur ... hynzulegen, und ... soll ... dieselb statt ... dheyne teyl bilfflich wider den andern teil anhangen, sonder still sitzen ...»

Basel sollte also keiner Partei helfen, sondern neutral bleiben, durfte aber versuchen, zur Entspannung beizutragen.

Nach aussen fand die Eidgenossenschaft ihre Grenzen bei Marignano 1515. Als Folge der erlittenen Niederlage begann sich die Eidgenossenschaft aus Konflikten herauszuhalten, womit sie sich de facto zur Neutralität verpflichtete. EX CLADE SALUS, aus der Niederlage das Heil, verkündet folgerichtig Josef Bisas Granitmonument auf dem historischen Schlachtfeld. Ihre moderne Ausprägung erhielt die Neutralität hierzulande in den Jahren des Dreissigjährigen Krieges (1618/48): Nach mehrfachem Spiel mit dem Feuer – der Zürcher Antistes Johann Jakob Breitinger (1575–1645) beispielsweise tendierte dazu, der evangelischen vor der eidgenössischen Solidarität den Vorzug zu geben – entschloss sich die Tagsatzung 1638, keine fremden Truppendurchmärsche mehr zu erlauben und rang sich 1647 zum Defensivpakt von Wil, der ersten Militärorganisation, durch. Damit war die bewaffnete Neutralität verwirklicht das, was spätere Geschlechter als immerwährende bewaffnete Neutralität bezeichnet haben. Dass 1648 der Westfälische Friede die PLENA LIBERTAS, die volle Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, feststellte, war das Komplementärstück im Völkervertragsrecht.



Neutralität aus der Katastrophe von Marignano 1515: «Aus der Niederlage das Heil» (Denkmal Josef Bisa).

Bild: Associazione Culturale Zivido mit Internetseite

Die im Laufe der weiteren grossen Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts verfeinerte Neutralität ging 1798 mit der «Satellisierung» der Schweiz durch die französischen Eroberer verloren. Ein revolutions-trunkener Johann Heinrich Pestalozzi gab dem in Helvetien kraft der französischen Bajonette herrschenden Standpunkt am 24. August 1798 folgenden Ausdruck: «Schwöre heute, Frankreichs Freund sei dein Freund, und Frankreichs Feind sei dein Feind.»

## Anerkennung der Schweizer Neutralität

Bald sehnte sich sowohl die nüchternere gewordene Helvetische Republik als auch die Schweiz der Mediationsakte (1803) nach der Neutralität zurück, welche endlich, am Ende der napoleonischen Epoche, gesichert werden konnte. Es ist ein Zufall, aber für die Epoche der Fremden Dienste bezeichnend, dass unter den Unterzeichnern der Anerkennung der Schweizer Neutralität durch die Mächte 1815 der Herzog von Wellington, der Sieger von Waterloo, figuriert.

1815 findet sich in der kurzen Liste historischer Jahrezahlen im Ständeratssaal;

seit 1815 ist die Neutralität Staatsmaxime mit Verfassungsrang und öffentlicher Anerkennung geblieben. Dass die Schweiz stets gewillt war, ihrer Neutralität bewaffnet Nachachtung zu verschaffen, belegen die Grenzbesetzungen von 1857, 1866, 1870/71, 1914/18 und 1939/45.

Die Neutralität wurde, je nach den Zeitumständen, einmal offener und dann wieder, vor allem in der Zeit der Weltkriege und des Kalten Krieges, streng gehandhabt; so wurde im Militärstrafgesetz 1927 auch der zuvor erlaubte individuelle Dienst von Schweizern in fremden Heeren verboten. Der Kernbestand der Neutralität stand nie ernsthaft zur Debatte, wohl aber die von Zeit zu Zeit unterschiedlich interpretierten neutralitätspolitischen Vorwirkungen. Aus diesem Grund wurde auch etwa General Henri Guisan kritisiert: Er hatte 1939 Absprachen mit französischen Stabsstellen getroffen. Diese waren jedoch nur für den Fall eines deutschen Angriffs auf die Schweiz gedacht. Gegenüber einem Angreifer aber ist kein Staat zur Untätigkeit verpflichtet, am allerwenigsten der Neutrale, der im Gegenteil nur glaubwürdig neutral bleiben kann, wenn er seine unabhängige politische Existenz auch mit der Waffe zu behaupten gewillt ist.

## Aussenpolitische Bedeutung der Neutralität für die Schweiz

Neutralität bedeutet, dass ein Staat sich nicht an bewaffneten Konflikten zwischen anderen Staaten beteiligt. Die Neutralität der Schweiz entstand allerdings nicht aus Friedensliebe oder Selbstzweck, sondern wurde als Mittel der Aussenpolitik zur Wahrung der Unabhängigkeit und Existenz eingesetzt. Im Zuge der waffentechnologischen Entwicklung war es für den Kleinstaat Schweiz kaum mehr möglich,



In der folgenden dreiteiligen Serie legen Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Direktor der Bibliothek am Guisanplatz und Matthias Kuster, Oberst i GSt, Astt 110, ihre Überlegungen zur Neutralität, zum Aufwuchs und zur Dissuasion dar. Stets wird der historische Hintergrund des Themas beleuchtet und anschliessend Schlussfolgerungen für Gegenwart und Zukunft gezogen. Dabei soll auch aufgezeigt werden, dass Kenntnisse und Analyse der Kriegsgeschichte von grundlegender Be-

deutung nicht für die drei ausgewählten Themen, sondern ganz allgemein für das operative und militärstrategische Denken sind. Der methodische Denkansatz von Carl von Clausewitz basiert ebenfalls auf dem umfassenden Studium und der Analyse der Kriegsgeschichte. Nur dadurch gelang es ihm, eine bis heute gültige Kriegstheorie zu entwickeln. Kriegsgeschichte und Kriegstheorie helfen, die Vergangenheit besser zu verstehen, um die Zukunft besser meistern zu können.

mit der immer grösser werdenden Ressourcencobilisierung der grossen Monarchien, insbesondere Frankreichs und der Habsburger, mitzuhalten. Das Bekenntnis zur Neutralität war daher ein Akt der staatspolitischen Vernunft.

Art. 175 und 185 der aktuellen Bundesverfassung verpflichten Bundesrat und Bundesversammlung, Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz zu treffen. Die Bundesverfassung gibt aber keinerlei Hinweise, welche Massnahmen getroffen werden müssen. Bei der Wahl besteht daher ein grosser Ermessensspielraum. Die Politik muss sich stets bewusst sein, dass die Neutralität kein Konzept für den Frieden, sondern für den Krieg darstellt; sie soll verhindern, dass die Schweiz durch eine vorzeitige Parteinahme in einen Konflikt insbesondere unter ihren Nachbarn hineingezogen und darin zerrieben wird.

Eine Berufung auf die Neutralitätsrechte, die völkerrechtlich durch das Haager Neutralitätsübereinkommen von 1907 (welches zwar Frankreich und Deutschland, nicht aber Italien ratifiziert haben) für den Fall eines internationalen Krieges garantiert werden, wirkt im Kon-

fliktfall nur dann glaubwürdig, wenn sich die Schweiz bereits in Friedenszeiten neutral verhält. Mit Blick auf die zunehmende Vernetzung der internationalen Staatengemeinschaft ist es für die Politik nicht immer einfach, den Mittelweg zwischen Neutralität und Solidarität zu finden. Neutralitätspolitisch heikle Entscheide sind dabei stets auf ihre Vorwirkung auf einen möglichen Konfliktfall zu überprüfen.

### Innenpolitische Bedeutung der Neutralität

Die Verpflichtung zur Neutralität weist auch eine wichtige innenpolitische Dimension auf. Die Schweiz als Willensnation (im Gegensatz zur ethnischen Nation) wäre erheblichen Spannungen ausgesetzt, wenn sie sich nicht zu einer strikten Neutralität insbesondere mit Bezug auf ihre unmittelbaren Nachbarn verpflichten würde.

### Dauernde Bewaffnung

Will sich die Schweiz glaubwürdig auf ihre staatsvertraglichen Rechte als neutraler Staat berufen können, muss sie ihrer

Neutralität notfalls bewaffnet Nachachtung verschaffen können. Reicht ohne Macht ist wertlos. Im bekannten Melier-Dialog zwischen den Athenern und den Ratsherren der Insel Melos im Jahr 416 v. Chr., der sich im Zuge des Peloponnesischen Krieges (431–404 v. Chr.) entspann, beriefen sich die Melier auf ihre Neutralität gegenüber den beiden kriegführenden Parteien (Athen und Sparta). Da sie aber kräftemässig viel schwächer waren als die Athener, konnten sie ihrem Bekenntnis zur Neutralität keine Nachachtung verschaffen und wurden von den Athenern unterworfen und besetzt. Unbewaffnete oder schlecht bewaffnete Neutralität ist somit unglaubwürdige Neutralität. Dies der schweizerischen Bevölkerung in Zeiten des tiefsten Friedens in Europa klarzumachen ist wegen der Vorwirkung der Neutralität nicht immer leicht.

Die Neutralität der Schweiz ist auch ein Segen für die Welt, wie zum Beispiel die Waffenstillstandsüberwachungskommission der neutralen Staaten seit 1953 in Korea belegt und wovon auch die aktuellen diplomatischen Schutzmandate der Schweiz zeugen. Dass das IKRK durchaus eine eigenständige, von der schweizerischen unabhängige Neutralität besitzt, steht ausser Frage. Diese Neutralität würde ohne Sitz des IKRK in der neutralen Schweiz kaum glaubwürdig wirken. Neutralität, und zwar bewaffnete, hat so auch im 3. Jahrtausend ihren ungebrochenen Wert. ■

\* Oberst i GSt Matthias Kuster, lic. iur. RA, Stab Operative Schulung, Mitglied IISS London, Mitglied Clausewitz-Gesellschaft, Sektion Schweiz, 8032 Zürich.



Im Jahr 1990 gegründeter unabhängiger Verein,  
dessen Mitglieder sich zu einer  
glaubwürdigen Landesverteidigung und  
leistungsstarken Luftwaffe bekennen.



**Für den Erhalt des Flugplatzes Dübendorf und seiner unersetzlichen Infrastruktur.**

**Eine militärisch- /zivilaviatische Mischnutzung mit Ansiedlung von  
Flugzeugunternehmensfirmen schafft neue hochqualifizierte Arbeitsplätze mit  
hoher Wertschöpfung bei geringem Werkflugverkehr.**

**Postfach 1085, 8600 Dübendorf, Postkonto: 80-47799-0, [www.forum-flugplatz.ch](http://www.forum-flugplatz.ch)  
Wir danken für Ihre Unterstützung und allfällige Spende.**